

Einladung

zur 8. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration in Siegburg,
Kreishaus

Sitzungsort: A 1.16 Sitzungstag: Mittwoch, 25.11.2015 Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Anlage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Niederschrift über die 7. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 30.09.15			versandt am 11.11.15
2	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 02.11.2015: Jobcenter verweigern Empfangsbestätigungen	1	3	
3	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 02.11.2015: Jobcenter verweigern das Ausfüllen einer Bescheinigung zur Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos	2	4	
4	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.11.2015: Fördermittel des Landes effektiv einsetzen und Ehrenamtler unterstützen	3	7	
5	Gemeinsamer Antrag der CDU- und GRÜNE-Kreistagsfraktionen vom 12.11.15: Vorstellung der allgemeinen Sozialberatung im Rhein-Sieg-Kreis	4	9	
6	Tätigkeiten der Gleichstellungsstelle hier: Sachstandsbericht			
7	Integration von Flüchtlingen			
7.1	Aktueller Sachstand			
7.2	Verwendung BuT-Mittel hier: Konzept zur Verwendung der vom Bund zurückgezahlten BuT-Mittel in den nächsten 3 Jahren zur Verbesserung der Sprachkompetenz			

8	Seniorenplanung im Rhein-Sieg-Kreis			
8.1	Entwicklung der Pflegestrukturen seit Einsatz von Case-Management	5	11	
8.2	Kommunale Bedarfssteuerung stationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW	6	14	
9	Einrichtung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege im Rhein-Sieg-Kreis hier: Geschäftsordnung	7	17	
10	Mitteilungen und Anfragen			
10.1	Mitteilung: Jahresbericht 2014 der AWO Wohnberatung			
10.2	Organisationsuntersuchung SGB II zu Kosten der Unterkunft - Rödl und Partner hier: Sachstandsbericht			
	Nichtöffentlicher Teil			
11	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 17.11.2015

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und
Integration

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

gez.
Vorsitzender

f.d.R.

Schriftführer/in

zu TOP Ö 2

DIE LINKE.

**Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg**

DIE LINKE.Kreistagsfraktion, Mühlenstr. 46, 53721 Siegburg

Herrn Landrat
Sebastian Schuster
Kreishaus

53721 Siegburg



Michael Otter

Fraktionsvorsitzender

Mühlenstr. 46

53721 Siegburg

Telefon 02241 / 1694865

michael@otter-depiereux.de

www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 02.11.2015

Anfrage für die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 25. November 2015(ad)

Anfrage Jobcenter verweigern Empfangsbestätigungen

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktion DIE LINKE im Kreistag Rhein-Sieg bittet den Leiter des jobcenters Rhein-Sieg in die nächste Sitzung des Sozialausschusses einzuladen, um über die gängige Praxis bei der Entgegennahme von Anträgen, Schreiben...durch die jobcenter im Rhein-Sieg-Kreis Stellung zu nehmen.

Begründung:

Es häufen sich in unserem Beratungsbüro für Hartz IV-Empfänger die Beschwerden von Kunden der jobcenter im Rhein-Sieg-Kreis, dass immer öfter die gem. § 368 BGB gesetzlich vorgeschriebene Quittung (schriftliche Bestätigung des Eingangs der Unterlagen mittels Stempel und Unterschrift) durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jobcenters verweigert wird mit der Begründung, „man dürfe es nicht mehr“.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kemper, Kreistagsfraktion DIE LINKE

zu TOP Ö 3

DIE LINKE.

Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

DIE LINKE.Kreistagsfraktion, Mühlenstr. 46, 53721 Siegburg

Herrn Landrat
Sebastian Schuster
Kreishaus

53721 Siegburg



Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865

www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 02.11.2015

Anfrage für die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 25. November 2015 (ad)

Anfrage Jobcenter verweigern das Ausfüllen einer Bescheinigung zur Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) (siehe Anlage 1)

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktion DIE LINKE im Kreistag Rhein-Sieg bittet den Leiter des Jobcenters Rhein-Sieg in die nächste Sitzung des Sozialausschusses einzuladen, um über die gängige Praxis beim Ausfüllen von Bescheinigungen nach § 850k Abs. 5 ZPO zur Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) bei Hartz IV-Empfängern durch die Jobcenter im Rhein-Sieg-Kreis Stellung zu nehmen.

Begründung:

Aus angeblichen Datenschutzgründen verweigern die Leistungsabteilungen des Jobcenters Rhein-Sieg (siehe Anlage 2) das Ausfüllen des Antrags für ein sogenanntes P-Konto. Gerade für die Kunden des Jobcenters in ihren prekären und von Armut gekennzeichneten Lebenslagen ist die Errichtung eines solchen Kontos von existenzieller Bedeutung. Die Begründung des Jobcenters aus Datenschutzgründen, das Ausfüllen des entsprechenden Formblatts zu verweigern, ist nicht nachvollziehbar, da der betroffene Hartz IV-Empfänger das Ausfüllen der entsprechenden Bescheinigung ja gerade wünscht und nicht vor sich selbst geschützt werden muss, wenn er ein solches Konto beantragen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kemper, Kreistagsfraktion DIE LINKE

Postfach 1145, 53701 Siegburg

Herrn
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

[Redacted]
[Redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr [Redacted]
Durchwahl: 02241 9433 335
Telefax: 02241 9433 213
E-Mail: [Redacted]@jobcenter-ge.de
Datum: 25. August 2015

Betreff: „Bescheinigung“

Sehr geehrter [Redacted]

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Leistungsabteilung aus Datenschutzgründen nicht berechtigt ist, die umseitig angehängte „Bescheinigung“ auszufüllen. Aus diesem Grund sende ich Sie Ihnen unverändert zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[Redacted Signature]
Jobcenter / rhein-sieg
Geschäftsstelle Siegburg

Postanschrift
Postfach 1145
53701 Siegburg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1730
IBAN: DE50780001000078001017

Öffnungszeiten
Mo.: 14:00 - 18:00 Uhr
Di.: 08:30 - 11:00 Uhr
Do.: 08:30 - 11:00 Uhr
Fr.: 08:30 - 11:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung
Bus Linie 502, 510

www.jobcenter-rhein-sieg.com

Besucheradresse
Frankfurter Str. 84
53721 Siegburg

Internet: www.arbeitsagentur.de

FINLITGEI

B e s c h e i n i g u n g

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO
im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge
auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name		
	Straße		
	Postleitzahl	Hausnummer	
	Ort		
	Ansprechpartner		
	Die Bescheinigung wird erteilt als		
	<input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/Gericht: _____		
	Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____		
	<input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse		
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber		
	Geburtsdatum		
	Anschrift		
	Kreditinstitut	Kontonummer	
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)		1.045,04 €
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 393,30 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)		in Höhe von €
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 219,12 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)		in Höhe von €
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)		in Höhe von €
	Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO)		
	<input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe €		
	<input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe €		
	<input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe €		
	<input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe €		
	<input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe €		
<input type="checkbox"/> weitere Kinder ² (Anzahl) in Höhe €		in Höhe von €	
<input type="checkbox"/> Andere Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO)		in Höhe von €	
Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag		€	
<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)		in Höhe von €	

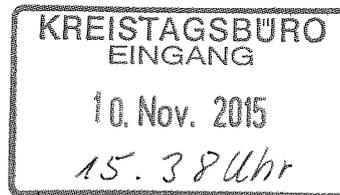
(Ort, Datum) _____

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle) _____

¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern
² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Soziales, Gleichstellung und
Integration
Frau Sigrid Leittersdorf
im Hause

nachrichtlich
Landrat, Fraktionen



10.11.2015

**Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die
Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales,
Gleichstellung und Integration am 25.11.2015**

Sehr geehrte Frau Leittersdorf,

im Rahmen des Soforthilfeprogramms der Landesregierung zur Förderung von Flüchtlingen in den Kommunen „Zusammenkommen und Verstehen“, erhält der Rhein-Sieg-Kreis rund 50.000 Euro zur Förderung von Begegnungsräumen und Informationsmaterialien. Darüber hinaus existiert ein weiteres Programm zur Förderung des „Ehrenamts in der Flüchtlingshilfe“ nach dem jeder KIZ-Standort 18.000 Euro für die Arbeit vor Ort erhält.

Die SPD-Kreistagsfraktion beantragt, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration den Tagesordnungspunkt

„Fördermittel des Landes effektiv einsetzen und Ehrenamtler unterstützen“

zu setzen.

Hierzu bitten wir um schriftliche Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Sind bereits konkrete Projekte mit den genannten Fördergeldern in Planung?
Wenn ja, welche?
2. Wurden bereits Mittel des Programms „Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe“ im Rhein-Sieg-Kreis abgerufen?

3. Welche Maßnahmen können im Rahmen des Soforthilfeprogramms „Zusammenkommen und Verstehen“ gefördert werden?
Bitte nennen Sie die Förderkriterien.
4. Welche Maßnahmen können im Rahmen des Programms zur Förderung des „Ehrenamts in der Flüchtlingshilfe“ gefördert werden?
Bitte nennen Sie die konkreten Förderkriterien.
5. Gibt es innerhalb der Verwaltung konkrete Überlegungen, welche Flüchtlingsinitiativen im Rahmen des Programms „Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe“ gefördert werden sollen oder existiert ein Schlüssel zur Verteilung der Mittel auf die Ehrenamtler bzw. Initiativen?
6. Ist eine Unterstützung von Einzelpersonen, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingsbetreuung einsetzen, im Rahmen des Programms „Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe“ grundsätzlich möglich?
Wenn ja, kann ein Verteilungsschlüssel nach den betreuten Flüchtlingen entwickelt werden?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Tandler, Folke große Deters, Harald Eichner, SKB Ömer Kirli
und Fraktion

i.A.





CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg



DIE GRÜNEN

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kreishaus
53721 Siegburg

12.11.2015

nachrichtlich:
Fraktionen/Gruppen

Vorstellung der allgemeinen Sozialberatung im Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrter Herr Landrat,
die Fraktionen von CDU und GRÜNEN stellen folgenden Antrag:

Die Träger der Sozialberatung im Rhein-Sieg-Kreis werden gebeten, ihre Arbeit im Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration vorzustellen. Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten, über die Situation der Sozialberatung in der Stadt Bonn unter Berücksichtigung von Synergieeffekten zu anliegenden Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis zu berichten.

Begründung:

Die allgemeine Sozialberatung ist ein niederschwelliges Angebot, das durch Vorklärung von Sachverhalten und Unterstützung beim Umgang mit Behörden zur Entlastung der sozialen Institutionen beiträgt.

Neben ausgebildeten Kräften kann dabei auch auf ehrenamtliche Kräfte zurückgegriffen werden. Das dezentrale Angebot vor Ort schafft dabei einen Zugang auch für Personen, die sich ansonsten mit dem Zugang zu behördlichen Institutionen schwer tun und gibt ihnen Orientierung. Damit ist die Sozialberatung ein wichtiger Baustein, um gerade den besonders Schwachen in unserer Gesellschaft einen Halt zu geben.

Die Verbände sollen daher die Gelegenheit bekommen, ihre Arbeit in diesem Bereich und ihre Erfahrungen dem zuständigen Ausschuss vorzustellen. Die Verwaltung wird gebeten, etwaige schriftliche Kurzberichte der Verbände bereits vorab mit der Tagesordnung zu versenden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Dr. Torsten Bieber
Ivo Hurnik

Ingo Steiner
Gabi Deussen-Dopstadt

f.d.R.
Andreas Grünhage

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsstelle

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	25.11.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Seniorenplanung im Rhein-Sieg-Kreis hier: Entwicklung der Pflegestrukturen seit Einsatz von Case-Management
-------------------------	--

Vorbemerkungen:

In der Sitzung des Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 17.08.2015 wurde der Sachstandsbericht 2014 zur Entwicklung des Case-Managements im Rhein-Sieg-Kreis vorgestellt. Anlässlich der Sitzung wurde die Frage nach den Pflegestrukturen im Rhein-Sieg-Kreis und deren Entwicklung, insbesondere hinsichtlich der Nachtpflege und kultursensibler Angebote und wo im Rhein-Sieg-Kreis Defizite bestünden, gestellt.

Erläuterungen:

Durch die Steuerung und Strukturierung von Versorgungsprozessen im Rahmen eines Case-Managements werden seit dem Jahr 2010 Aufgaben und Abläufe mit allen am Hilfeprozess beteiligten Akteuren koordiniert, um die Leistungen für die Hilfebedürftigen möglichst effektiv erbringen zu können.

Ziel der Hilfeplanung ist es, durch die Sicherstellung und Koordination ambulanter Hilfen eine Heimaufnahme zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern. Dies entspricht neben dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ auch dem Wunsch der meisten Menschen, ihren Lebensabend in der eigenen Häuslichkeit verbringen zu können.

Die in der einzelfallbezogene Hilfeplanung gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Pflegeplanung des Rhein-Sieg-Kreises ein.

Im Rhein-Sieg-Kreis wird zur Umsetzung des Ziels „ambulant vor stationär“ eine Vielzahl von Angeboten der ambulanten und teilstationären hauswirtschaftlichen und pflegerischen Unterstützung vorgehalten.

Dass der Einsatz von Case-Management auch Erfolg hat, zeigt der

überdurchschnittlich hohe Anteil der häuslichen Versorgung durch Angehörige und Pflegedienste im Rhein-Sieg-Kreis. Hier konnte – trotz gegenteiliger Expertenvorhersagen – sogar der Anteil ambulant Versorgter seit 2009 von 72% auf über 75 % (NRW-weit 72%) in 2013 erhöht werden.

Dies ist Anreiz, weiterhin die Stärkung der häuslichen Pflege zu unterstützen.

Im Vergleich zu Ende 2005 hat sich der Anteil der über 65-Jährigen mit Migrationshintergrund im Rhein-Sieg-Kreis um fast 20% erhöht und liegt z. kreisweit bei ca. 2%.

Die zahlenmäßig größten Gruppen sind z. noch die Zuwanderer aus Osteuropa und aus der Türkei und Marokko. Diese Personengruppen sind in sich sehr heterogen strukturiert, so dass Vorstellungen zu den Themen Alter und Pflege sehr weit auseinandergehen und nicht zu pauschalisieren sind. Spezielle kultursensible Angebote für pflegebedürftige Menschen mit Migrationshintergrund werden im Rhein-Sieg-Kreis noch nicht vorgehalten. Auch die in Trägerschaft von Migranten geführten ambulanten Dienste bestätigen, dass sich ihre Kunden überwiegend aus Personen ohne Migrationshintergrund bzw. anderen Volksgruppen rekrutieren.

In allen ambulanten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen werden aber auch Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund beschäftigt, sodass im Einzelfall Angebote gemacht werden können.

Für die Pflegeplanung des Rhein-Sieg-Kreises ergibt sich hier die Herausforderung, im Zusammenwirken mit den Pflegeanbietern die Vielfalt und Besonderheiten der Menschen mit Migrationshintergrund zu verstehen und individuelle Wege zu finden, den Pflegealltag nach deren individuellen Bedürfnissen zu gestalten. Das Gleiche gilt für Strategien, die bestehenden Barrieren zum Versorgungssystem zu verringern bzw. zu überwinden.

Die Entwicklung bei den ambulanten und teilstationären Pflegestrukturen stellt sich wie folgt dar:

- Die Versorgung mit ambulanten Pflegediensten ist im Rhein-Sieg-Kreis flächendeckend sichergestellt. Seit 2009 hat sich die Anzahl der ambulanten Dienste von 63 auf heute 78 Dienste erweitert. Dabei konnten die ambulanten Pflegedienste ihre Tätigkeitsfelder durch differenzierte Zusatzangebote auch für dementiell Erkrankte in den letzten Jahren weiter ausbauen.
- Bedingt durch die bessere Finanzierung nach dem Pflege-neu-ausrichtungsgesetz und dem Pflegestärkungsgesetz I hat sich die Zahl der Tagespflegeangebote von 4 (2009) auf heute 12 (bei derzeit 4 weiteren Planungen) erhöht.
- Auch die Angebote der Kurzzeitpflege haben sich seit 2009 von 204 auf heute 402 Plätze fast verdoppelt. Der Schwerpunkt liegt hier bei den in vollstationäre Einrichtungen integrierten sogenannten eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen.
- Nachtpflegeangebote bestehen in keiner vollstationären Einrichtung im Rhein-Sieg-Kreis. Überlegungen einzelner Träger, Nachtpflegeangebote vorzuhalten, wurden letztlich aufgrund fehlender Nachfrage nicht weiter verfolgt. Im Gegensatz dazu bieten jedoch einige ambulante Pflegedienste die Nachtpflege in der eigenen Häuslichkeit des Kunden an.

Bei der Stärkung der häuslichen Versorgung wird es vor allem wichtig sein

- eine altersgerechte Versorgungsinfrastruktur in den Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreis zu schaffen. Hier werden z. B. mit Unterstützung des Rhein-Sieg-Kreises zz. die Projekte „Mitten im Leben 1 und 2“ umgesetzt, die durch Quartiersprojekte den längeren, selbständigen Verbleib älterer Menschen in ihrem gewohnten häuslichen Umfeld unterstützen wollen.
- den erheblichen Nachholbedarf in der Wohnversorgung von Senioren und Pflegebedürftigen in barrierefreien Wohnungen und in neuen Wohnformen des gemeinschaftlichen Wohnens abzubauen. Hier sind insbesondere die Wohnungsbaugesellschaften/-genossenschaften gefragt, bezahlbaren barrierefreien Wohnraum – auch für Wohnformen des gemeinschaftlichen Wohnens - zu schaffen.
- das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement auszubauen. Dazu gehört, ehrenamtlich Interessierte zu werben, zu schulen und zu unterstützen; z. B. durch systematischen Austausch mit Fachleuten aus Medizin und Pflege.
- ambulante pflegerische, komplementäre und soziale Angebote auszubauen, zu qualifizieren und zu vernetzen. Gefragt sind hier insbesondere bezahlbare Angebote der „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“.
- Fachkräfte in der Pflege zu gewinnen, zu halten und zu entlasten. Dabei müssen gesetzliche Hürden bei der Gewinnung von ausländischen Fachkräften dringend abgebaut werden, insbesondere durch schnellere Prüfung von und Entscheidung über im Ausland erworbene Qualifikationen.
- das Angebot der Wohn- und Pflegeberatung zu erweitern
- und die teilstationären Angebote weiter zu verbessern. Im Bereich der gerontopsychiatrischen Versorgung wurde in den vergangenen Jahren ein System der Grundversorgung durch niedrighschwellige Angebote wie Demenz-Cafe´s und Angebote der Tagesbetreuung aufgebaut, das weiter ausgebaut wird. Bei der Betreuung demenziell Erkrankter decken aber auch die Tagespflegeeinrichtungen inzwischen einen Teil des Bedarfs ab.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 25.11.2015.

Im Auftrag

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsstelle

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	25.11.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Seniorenplanung im Rhein-Sieg-Kreis hier: Kommunale Bedarfssteuerung stationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW
---------------------	--

Vorbemerkungen:

In der Sitzung des Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 03.12.2014 wurde über die neuen Regelungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegegesetzes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz NRW – APG NRW) berichtet. Als wesentliche Neuregelung stellt sich dabei die „verbindliche Bedarfsplanung“ dar. Aufgrund des engen Zeitfensters im Rahmen des Inkrafttretens der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW) hatte das MGEPA bereits im letzten Jahr eine zeitnahe Novellierung der APG DVO angekündigt, in der auch näheres zur verbindlichen Bedarfsplanung geregelt werden sollte. Die Verwaltung hatte über die Gründe eines Verzichts auf Anwendung der Übergangsregelung zur verbindlichen Bedarfsplanung für das Jahr 2014 berichtet.

Erläuterungen:

Mit Wirkung zum 03.07.2015 ist die Novellierung der APG DVO in Kraft getreten. Schwerpunkt der Novellierung sind klarstellende Regelungen zur verbindlichen Bedarfsplanung, die in die neuen §§ 26 und 27 APG DVO aufgenommen wurden.

Der örtliche Sozialhilfeträger kann danach bestimmen, dass eine Förderung von zusätzlichen teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen davon abhängig ist, dass hierfür auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung ein Bedarf bestätigt wird.

Die stärkere Einflussmöglichkeit der kommunalen Bedarfsplanung soll sich auf die Vielfalt der Angebote auswirken und zum stationären Wohnen auch niedrighschwellige und ambulante Versorgungssysteme etablieren.

Im Rahmen der Gestaltung des Planungsprozesses unterliegt die verbindliche Bedarfsplanung danach der alleinigen Entscheidung des Kreises/der kreisfreien Stadt. Sie findet auf das gesamte Kreisgebiet Anwendung, wenn sie nicht auf klar bestimmte Versorgungsbereiche/-quartiere, Angebote, etc. beschränkt wird.

Dabei muss sie auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt, oder in welcher Höhe zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Eine Bedarfsdeckung kann dann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Darüber hinaus muss die verbindliche Bedarfsplanung zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung durch den Kreistag umfassen und vorher in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege beraten werden. Außerdem ist sie jährlich durch einen erneuten Beschluss des Kreistages festzustellen und unter Beachtung der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises öffentlich bekannt zu machen.

Hinsichtlich nachvollziehbarer Parameter besteht zz. noch die Problematik, dass nicht klar abgeschätzt werden kann, wie sich die Landschaft der Wohngemeinschaften entwickelt und wie sich die zukünftige Situation bei vollstationären Einrichtungen in Bezug auf die heutigen Ist-Einrichtungen im Jahr 2018 bzw. 2023 darstellt. Eine wesentliche Änderung werden dabei die ab 01.08.2018 verbindlich geltenden Qualitätsstandards in vollstationären Einrichtungen (80 % Einzelzimmer, Einzel- bzw. Tandembäder) nach dem Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sein. Mit dem Ende der Übergangsregelung zur Anpassung der Einrichtungen an die baulichen Vorgaben des WTG im Jahr 2018 und die damit verbundenen erhöhten Anforderungen an die Wohnqualität der Bestandseinrichtungen könnte in den nächsten Jahren eine zusätzliche Versorgungslücke entstehen, wenn entfallende Kapazitäten im Bestand nicht im gleichen Umfang durch Neubauprojekte kompensiert werden.

Nach ersten Erhebungen könnte sich für den Fall, dass alle Bestandseinrichtungen, die noch nicht den Anforderungen des WTG entsprechen und im Rahmen des Bestandschutzes auf eine Anpassung (bis auf die verpflichtende Forderung nach 80 % Einzelzimmer und Einzel- bzw. Tandembädern) verzichten, eine Platzzahlreduzierung von kreisweit ca. 500 Plätzen ergeben.

Ebenso sind die mittelfristigen Auswirkungen auf die Angebote/Bedarfe durch den auch im SGB XI (Pflegestärkungsgesetz) besonders geförderten Grundsatz ambulant vor stationär nicht abzuschätzen. Ein Anstieg der Tagespflegeangebote und der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze ist bereits heute festzustellen. Gerade bei den eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen besteht aber das Problem, dass diese Angebote nur im Fall von freien vollstationären Plätzen in der Einrichtung zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus stellt sich bei einer Bedarfsausschreibung neben dem damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand, der in § 27 APG DVO dezidiert geregelt wird und u.a. eine Ausschreibung und Auswahlentscheidung im Wesentlichen nach den Kriterien der Vergabeordnung vorsieht, die Frage nach dem Nutzen der verbindlichen Bedarfsplanung, wenn wesentliche Grundlagen wie Grundeigentum und Vertragsabschlüsse in den durch den Interessenten vorzulegenden Unterlagen noch offen sind. Da der Interessent erwartungsgemäß erst nach Vorliegen einer positiven Bedarfsaussage die Grundstücksverhandlungen, Baugenehmigungsverfahren und Bauausführung angehen wird, werden erfahrungsgemäß mehr als 1,5 - 2 Jahre vergehen, bevor eine Nutzung möglich ist. Denkbaren Umbaumaßnahmen mit Platzzahlerweiterung oder später anfragende Interessenten, die in kürzerer Frist ihre Planung umsetzen könnten, würde damit die Möglichkeit entzogen. Letztlich bliebe auch zu klären, welche Folgen sich für den Rhein-Sieg-Kreis ergäben, wenn sich in der Praxis der entsprechende

Belegungsbedarf nicht bestätigt.

Die Erfahrungen der letzten 12 Jahre haben im Rhein-Sieg-Kreis gezeigt, dass durch eine aussagekräftige regelmäßige Fortschreibung der Pflegeplanung und gute Beratung in der Planungsphase die pflegerische Angebotsstruktur in ausreichendem Maße sichergestellt werden kann, sodass den Marktregularien zunächst weiterhin der Vorzug eingeräumt werden sollte.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, auch aufgrund der v.g. Unwägbarkeiten derzeit im Rhein-Sieg-Kreis keine verbindliche Bedarfsplanung einzuführen.

Zunächst sollte beobachtet werden, ob sich die verbindliche Bedarfsplanung bei den zz. acht Kreisen und kreisfreien Städten, die diese beschlossen haben bzw. beabsichtigen sie in naher Zukunft einzuführen, als zielführendes Instrument herausstellt. Die Verwaltung wird über die weitere Entwicklung berichten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 25.11.2015.

Im Auftrag

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsstelle

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	25.11.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	07.12.2015	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Einrichtung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege im Rhein-Sieg-Kreis hier: Geschäftsordnung
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration empfiehlt dem Kreisausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreisausschuss stimmt der in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vorbereiteten Geschäftsordnung für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Rhein-Sieg-Kreis zu“.

Vorbemerkungen:

Das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW) ist am 16.10.2014 in Kraft getreten. Dieses beinhaltet im Artikel 1 das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein Westfalen – APG NRW). Das Alten- und Pflegegesetz NRW hat die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige zum Ziel. Ein Instrument zur Erreichung des Ziels des APG NRW ist die Einrichtung Kommunalen Konferenzen Alter und Pflege.

In seiner Sitzung vom 26.03.2015 hat der Kreistag die Einrichtung einer Kommunalen Konferenz Alter und Pflege gemäß § 8 Abs. 1 APG NRW beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Mitglieder für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege zu benennen sowie eine Geschäftsordnung für dieses Gremium zu erarbeiten, welche in der 1. Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vorbereitet werden sollte.

Erläuterungen:

Die Kernaufgabe der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Dazu gehören beispielsweise die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung sowie an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen. Ebenso gehört die Beratung über und die Bedarfseinschätzung von Bauvorhaben im Bereich der teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen zu den Aufgaben der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Ein wesentliches Element zur Umsetzung dieser Aufgaben und Ziele ist der regelmäßige Informationsaustausch unter den Mitgliedern. Die Sitzungen werden in der Regel zweimal jährlich stattfinden.

Aktuell besteht die Kommunale Konferenz Alter und Pflege aus 31 Mitgliedern, die sich neben der Verwaltung als Geschäftsführung aus Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Ambulanten Pflegedienste, der stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen, der Bewohnerbeiräte, der Pflegeversicherungen, des MDK, der kommunalen Seniorenvertretungen, der kommunalen Integrationsräte, der örtlichen Selbsthilfegruppen, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie der im Kreistag vertretenen Fraktionen zusammensetzt.

Am 20.08.2015 ist die Kommunale Konferenz Alter und Pflege des Rhein-Sieg-Kreises (KKAP) zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen gekommen. Schwerpunkt dieser Sitzung war die Vorberatung des Entwurfs der Geschäftsordnung für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege, die durch die Geschäftsstelle vorbereitet worden war.

Aus der Runde der Mitglieder wurde beantragt, auch den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine kostenneutrale Teilnahme an den Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zu ermöglichen. Gerade für die ehrenamtlich Tätigen ergäbe sich sonst ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor.

Berücksichtigt man, dass den Kreistagsabgeordneten und den Mitgliedern der Ausschüsse die Fahrtkosten auf Grundlage der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis erstattet werden und auch den von den Städten und Gemeinden, den Wohlfahrtsträgern und den Einrichtungen entsandten Mitgliedern grundsätzlich keine Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege entstehen, ist es nur angebracht, auch den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern die entstehenden erforderlichen Fahrtkosten zu erstatten. Durch die Verwaltung wurde daher eine entsprechende Formulierung in § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung aufgenommen. Die damit verbundenen Mehrkosten können aus dem im Budget des Sozialamtes vorgesehenen Sachkonto für u. a. Geschäftsaufwand der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege gedeckt werden.

Um Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 25.11.2015.

Im Auftrag

Anhang:

**Geschäftsordnung
für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege
im Rhein-Sieg-Kreis
vom
09.12.2015**

**§ 1
Grundlage und Zielsetzung**

Der Rhein-Sieg-Kreis richtet auf der Grundlage des § 8 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) zur Umsetzung der im APG NRW sowie in den §§ 8 und 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorgegebenen Aufgaben eine Kommunale Konferenz Alter und Pflege (KKAP) ein.

**§ 2
Aufgaben**

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Hierzu gehören insbesondere die:

- Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung des Rhein-Sieg-Kreises,
- Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- Beratung kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- Beteiligung der Gruppen nach § 3 Absatz 1 APG NRW an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
- Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit der Rhein-Sieg-Kreis nicht von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.

Die Berichte der Behörden nach § 14 Abs. 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind regelmäßig in die Beratungen einzubeziehen.

Dem zuständigen Ministerium ist jedes Jahr zum 31. Dezember über die Ergebnisse der Beratungen der Konferenz Alter und Pflege zu berichten.

§ 3 Geschäftsführung und Vorsitz

(1) Die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege obliegt dem Rhein-Sieg-Kreis; die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem Kreissozialamt zugeordnet. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen, Abstimmung der Tagesordnung, Erstellung und Versendung der Sitzungseinladungen und Sitzungsniederschriften, sowie die Koordination und Moderation von Arbeitskreisen, soweit erforderlich.

(2) Den Vorsitz in der Kreispflegekonferenz führt der/die Sozialdezernent/in des Rhein-Sieg-Kreises; stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die Leiter/in des Kreissozialamtes. Sie sorgen auch für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und üben das Hausrecht aus.

§ 4 Mitglieder

(1) Gemäß § 8 Abs. 3 APG NRW hat die Konferenz – im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – die folgenden Mitglieder (Anzahl der Mitglieder der vertretenden Institutionen in Klammern):

1. Rhein-Sieg-Kreis (2)
 - Sozialdezernent/in als Vorsitzende/n
 - Geschäftsführung/ Kreissozialamt
2. Kreisangehörige Städte und Gemeinden (4)
3. Ambulante Pflegedienste
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
4. Stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
5. Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen)
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
6. Trägerinnen und Träger der Pflegeversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)
7. Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)

8. Kommunale Seniorenvertretungen
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
9. Kommunale Integrationsräte (1)
10. Örtliche Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Altenwohngemeinschaften (1)
11. örtliche Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2)
12. je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen
13. Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes, sofern diese zukünftig bestellt werden.

(2) Die Mitglieder werden für jede Gruppierung nach Abs. 1, Nr. 2-11, per Wahlverfahren bestimmt und sind von den sie in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege entsendenden Institutionen namentlich zu benennen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Benennung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Die Wahlverfahren werden durch die Geschäftsstelle initiiert.

Die Wahlzeit entspricht der des Kreistages. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Pflegeanbieter endet außerdem mit der Kündigung des Versorgungsvertrages oder wenn der Dienstbetrieb eingestellt wird. Weiterhin scheidet ein Mitglied dann aus der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege aus, wenn es der Interessengruppe, die durch ihn vertreten werden soll, nicht mehr angehört oder die Mitgliedschaft niedergelegt wird.

Eine Mitgliederliste wird im Internet auf der Seite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich im Verhinderungsfall durch das stellvertretende Mitglied vertreten lassen.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, die Ergebnisse der Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sowie sonstige Informationen umgehend an die Institutionen, die sie vertreten, weiterzugeben.

(5) Andere an der Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können beteiligt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Arbeitskreise

- (1) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen, Arbeitskreise bilden. Die Ergebnisse eines Arbeitskreises werden anschließend in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege beraten. An den Arbeitskreisen können auch sachkundige Personen beteiligt werden, die nicht Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege i. S. d. § 4 sind.

- (2) Der/Die Vorsitzende der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist auch Vorsitzende/r der Arbeitsgruppen. Er/Sie kann diese Aufgaben auf andere Personen übertragen.

§ 6 Durchführung der Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende legt Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzungen fest.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege bis 21 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (3) Zu den Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind die Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einzuladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
Aus der Einladung müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
- (4) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege tagt in der Regel zweimal jährlich. Sie ist einzuberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der sich aus § 4 Abs. 1 ergebenden Mitgliederzahl es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Ein Mitglied der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat seinen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen und dem Stellvertreter die Sitzungseinladung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen richtet sich nach den §§ 7 und 8 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises.
- (7) Über jede Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege wird von der Geschäftsstelle als Niederschrift ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege –soweit möglich- per E-Mail zuzusenden.
- (8) Einladungen und Niederschriften werden, soweit sie den öffentlichen Teil der Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege betreffen, im Internet auf der Seite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.

§ 7 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege ist ein auf Konsensfindung ausgerichtetes Gremium mit empfehlendem Charakter. Die Beschlüsse stellen daher Empfehlungen (Beschlussempfehlungen) dar und sollen einvernehmlich gefasst werden. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, können Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit gefasst werden. Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung.

- (2) Insbesondere in Angelegenheiten, die die örtliche Pflegeplanung betreffen, sowie in Angelegenheiten, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises haben, ist die Entscheidungskompetenz des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises und seiner Fachausschüsse zu beachten.
- (3) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 8 Kosten

- (1) Die Kosten für die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege trägt der Rhein-Sieg-Kreis.
- (2) Die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind freiwillig. Die Mitglieder bzw. im Vertretungsfall ihre Stellvertreter/innen, denen nicht auf anderer Grundlage eine Fahrkostenerstattung zusteht, können diese gegenüber der Geschäftsstelle geltend machen. Die Erstattung der Fahrkosten richtet sich, in Anlehnung an die Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises, nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung des Landes NRW. Es werden Fahrkosten erstattet, die durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück tatsächlich entstehen. Für die Benutzung eines privaten Kfz's, eines motorisierten Zweirades oder eines Fahrrads wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung des Landes NRW zulässigen Höchstsatzes gezahlt. Zusätzlich wird die kostenlose Nutzung des kreiseigenen Parkhauses während der Sitzungen ermöglicht. Verdienstauffälle oder sonstige weitere Auslagen werden nicht erstattet

§ 9 Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 09.12.2015 in Kraft.